



Marktgemeinde Rohrbach

7222 ROHRBACH, Hauptstraße 31

Tel. 02626 / 63055 FAX Nr.: 02626 / 63055-6

Rohrbach, am 23. März 2005

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rohrbach vom 16. März 2005, TOP. 5, über das Halten von Tieren in der KG Rohrbach auf Grund der Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2001:

§ 1

Gemäß §§ 2f des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 i.d.g.F., dient diese Verordnung dem Schutz der Bevölkerung von Rohrbach bei Mattersburg vor Tieren, insbesondere vor Hunden.

§ 2

Beim Halten von Tieren, insbesondere von Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Tierhaltung weder ungebührlicher Weise störender Lärm noch belästigender Geruch hervorgerufen wird.

§ 3

- a) Gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. wird für das Ortsgebiet (verbautes Gebiet) von Rohrbach bei Mattersburg festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind. Bei Ansammlungen von Personen und Veranstaltungen sind, sofern das Mitnehmen von Hunden gestattet ist, Hunde an der Leine und mit Beißkorb zu führen.
- b) Außerhalb des verbauten Gebietes sind Hunde an der Leine oder mit Beißkorb zu führen.
- c) Es ist ausdrücklich verboten, Hunde in den Friedhof, Badeteich und auf öffentliche Kinderspielplätze mitzunehmen, das heißt, dass Hunde an den vorgenannten Orten auch nicht an der Leine mitgeführt werden dürfen.
- d) Diese Maßnahmen sollen dem Schutz Dritter dienen und gelten nicht für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.
- e) Sollten Hunde innerhalb eines eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, hat eine Verwahrung dieser Tiere durch den Tierhalter innerhalb von Räumen zu erfolgen, sodass diese Belästigung vermieden wird.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 1 - § 3 dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Alfred Reismüller

Angeschlagen am: 24. März 2005
abgenommen am: 8. April 2005

Der Bürgermeister:
Alfred Reismüller